

Satzung des Denkmalverein Hamburg e.V.

in der Fassung vom 19. März 2018

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Denkmalverein Hamburg e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung von Denkmalschutz und Denkmalpflege in Hamburg. Er soll mitwirken, ein geistiges Klima zu schaffen, das zu einem Eintreten für die Denkmäler Hamburgs und den darin verkörperten Wert des kulturellen Erbes führt. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes soll der Verein das Interesse der Öffentlichkeit für die historische Bausubstanz wecken und vertiefen, die private Initiative für deren Rettung und Erhaltung fördern sowie dazu motivieren, Mittel für diesen Zweck bereitzustellen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitarbeit in den Organen und Gremien des Vereins ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Firmen, Vereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung in der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens drei Monate. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von einem Monat ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

Der Ausschluss kann nach Anhörung durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwidergehandelt hat oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Sie zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die Höhe der Beiträge für natürliche Personen sowie für Firmen, Vereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der getroffenen Regelungen teilzunehmen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem Schatzmeister/in
- sowie bis zu vier Beisitzer/innen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, die/den Schriftführer/in und die/den Schatzmeister/in. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorstand veranlasst und führt Maßnahmen durch, die zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet sind. Er erstattet einen Jahresbericht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die/Der Vorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, sofern dies von mindestens drei Mitgliedern gefordert wird.

Je zwei der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein nach außen.

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Er kann sich hierzu eine Geschäftsordnung geben. Mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in aus seiner Mitte beauftragen.

Die Befugnisse des Vorstandes erlöschen erst nach der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtsperiode selbst ergänzen. Eine solche Ergänzung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Entgegennahme des Jahresberichtes einschließlich der Jahresrechnung, des Berichts der/des Rechnungsprüferin/s und Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
- Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über Satzungsänderungen wird mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden, wenn die beabsichtigte Beschlussfassung allen Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail bekanntgegeben wurde.

§ 9

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich oder per E-Mail verlangen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle der Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Über den Verlauf der Versammlung und die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist gültig, wenn sie von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt wird.

§ 10

Kassenführung

Nach Beendigung des Kalenderjahres ist innerhalb von drei Monaten ein Jahresabschluss aufzustellen. Dieser und die Buchführung werden jährlich von einer/einem oder zwei Rechnungsprüfer/innen geprüft. Diese haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten. Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, wenn die beabsichtigte Auflösung allen Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgemacht wurde.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Deutsche Stiftung Denkmalschutz“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Denkmalpflege in Hamburg zu verwenden hat.

§ 12

Schlussbestimmung

Der Verein ist im Vereinsregister Hamburg beim Amtsgericht unter der Nummer VR 10058 eingetragen. Diese Satzung wurde erstmalig am 13.12.1982 im Hause der Patriotischen Gesellschaft in Hamburg errichtet.

Hamburg, den 19.03.2018